

**Artikel VI****Steuer zur Erfassung außerordentlicher Gewinne**

Die gemäß der Gewinnabführungsverordnung erfolgende Veranlagung für die Besteuerung außerordentlicher Gewinne wird folgendermaßen geregelt: der Gesamtbetrag der sich aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Besteuerung außerordentlicher Gewinne ergebenden Steuerschuld darf 90% des gesamten Reineinkommens nicht überschreiten.

**Artikel VII****Steuer auf Aufsichtsratsvergütungen**

1. Die durch das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1939) eingeführte Sondersteuer für Aufsichtsratsvergütungen wird aufgehoben.

2. Aufsichtsratsvergütungen, die, wäre dieses Gesetz nicht erlassen worden, unter diese Sonderabgabe gefallen wären, unterliegen der Einkommensteuer zum Satze von 65%. Die Steuer wird durch Abzug an der Quelle erhoben.

3. Die Steuerpflichtigen, die nach Artikel XVI, Ziffer 4 dieses Gesetzes, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, müssen in ihrer Erklärung den Bruttobetrag der von ihnen als Aufsichtsratsmitglieder bezogenen Summen angeben. Sie haben Anspruch auf entsprechende Gutschrift für an der Quelle erhobene Abzüge.

4. Die Verordnung vom 31. März 1939 über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen wird den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gemäß geändert.

**Dritter Teil — Verfahren zur Ermittlung des Einkommens****Artikel VIII****Steuerermäßigung wegen erlittener Verluste**

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Besteuerung außerordentlicher Gewinne für natürliche oder juristische Personen und bei der Errechnung der Steuerschuld dieser Personen für die verflossenen Jahre sind keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstandene Verluste zu gewähren:

- a) Wehrmachtaufträge,
- b) öffentliche Schuld,
- c) durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen,
- d) Steuergutscheine.

**Artikel IX****Steuer auf Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft**

1. Das Einkommen von Land- und Forstwirten, die keine Bücher führen, wird zum Zwecke der Berechnung ihrer Einkommensteuer von einem Achtzehntel des Wertes ihres landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens (wie dies in § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für (die Ermittlung des Gewinns aus Land-

und Forstwirtschaft vorgesehen ist) auf ein Zwölftel des Wertes dieses Vermögens erhöht.

2. Den in Ziffer 1 genannten Personen wird, falls ihr Reineinkommen 6000 RM im Jahr nicht übersteigt, ein Freibetrag von 1000 RM gewährt. Absatz 3 des § 13 des Einkommensteuergesetzes wird demgemäß geändert.

3. Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- und Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 6000 RM übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 RM gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder vom Tage der Einreise ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird nicht mehr gewährt von dem Tage ab, an dem die obenerwähnten Personen die Land- oder Forstwirtschaft aufgeben.

4. Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 6000 RM nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 RM gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder von dem Tage der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten und sich nach Verlust dieses Rechtes aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

**Artikel X****steuerfreie Einkünfte**

1. Die Vergünstigung der Einkommensteuerfreiheit für gewisse Einkunftsarten gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes wird mit Ausnahme der unter Ziff. 2 aufgeführten Einkunftsarten aufgehoben.

2. Die folgenden Einkunftsarten genießen auch weiterhin Steuerbefreiung:

- a) Bezüge aus der Sozialversicherung,
- b) Ruhegehälter,
- c) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge, soweit diese Bezüge von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt sind. ■

**Artikel XI****Abzüge für Werbungskosten**

1. Die folgenden Ziffern des § 9 des Einkommensteuergesetzes werden aufgehoben:

- a) Ziff. 3, welche Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, als Werbungskosten anerkennt,
- b) Ziff. 4, welche notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anerkennt.

2. § 10 des Einkommensteuergesetzes wird folgendermaßen geändert:

- a) Die Ziff. 2 und 3 des Abs. (1), welche gewisse Arten von Sonderausgaben anführen, werden aufgehoben und durch folgende neue Ziffern ersetzt:
  - „2. Beiträge zu Sozialversicherungen, deren Abzug vom Lohn gesetzlich zulässig ist.“
  - „3. Bezahlte Vermögensteuern.“
- b) In Abs. 2, Ziff. 3, wird der Gesamtbetrag der für Sonderausgaben zulässigen Abzüge für den Steuerpflichtigen selbst auf 100 RM im Jahr herabgesetzt. Dazu kommen je 300 RM im Jahr für seine Ehefrau und jeden Angehörigen im Sinne des § 10, Ziff. 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes.